

Geschäftsverzeichnissnr. 2123
Urteil Nr. 10/2002 vom 9. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 13 § 5 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in der durch das Gesetz vom 29. April 1996 abgeänderten Fassung, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 25. Januar 2001 in Sachen N. Palante gegen die Aktiengesellschaft « Fortis AG », dessen Ausfertigung am 29. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 13 § 5 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in der durch das Gesetz vom 29. April 1996 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Kindern, die das Verfahren zur Feststellung der Abstammung nach dem Tod infolge eines Arbeitsunfalls eingeleitet haben, den Vorteil der Rente im Sinne von Paragraph 1 versagt, während dieselbe Bestimmung in Verbindung mit Paragraph 1 den Kindern, die vor dem Datum des Todes infolge eines Arbeitsunfalls ein Verfahren zur Feststellung der Abstammung eingeleitet haben, eine Rente als Entschädigung für den tödlichen Arbeitsunfall gewährt?

2. Verstößt Artikel 13 § 5 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in der durch das Gesetz vom 29. April 1996 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er in keinem Fall - d.h. auch nicht dann, wenn sie nachweisen, daß sie Nutzen aus der Entlohnung des Opfers gezogen haben - den Kindern, die das Verfahren zur Feststellung der Abstammung nach dem Tod infolge eines Arbeitsunfalls eingeleitet haben, den Vorteil einer Rente im Sinne von Artikel 13 einräumt, während Artikel 20 dieses Gesetzes in Verbindung mit dessen Artikeln 15, 16 oder 17 den Verwandten in aufsteigender Linie, den Enkelkindern und Geschwistern des Opfers, die haben nachweisen können, daß sie Nutzen aus der Entlohnung des Opfers gezogen haben, eine Rente als Entschädigung für den tödlichen Arbeitsunfall gewährt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf den durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1996 ersetzten Artikel 13 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle. Dieser Artikel bestimmt:

« § 1. Kinder des Opfers, die Halbwaisen sind, erhalten jedes eine Rente, die 15 Prozent der Grundentlohnung entspricht, ohne daß die Gesamtsumme mehr als 45 Prozent dieser Entlohnung betragen darf.

§ 2. Kinder des Ehepartners des Opfers, die Halbweisen sind, erhalten jedes eine Rente, die 15 Prozent der Grundentlohnung entspricht, ohne daß die Gesamtsumme mehr als 45 Prozent dieser Entlohnung betragen darf, insofern ihre Abstammung zum Zeitpunkt des Todes des Opfers feststeht.

§ 3. Die in § 1 und § 2 erwähnten Kinder, die Vollweisen sind, erhalten jedes eine Rente, die 20 Prozent der Grundentlohnung entspricht, ohne daß die Gesamtsumme mehr als 60 Prozent dieser Entlohnung betragen darf.

[...]

§ 5. Die gerichtliche Feststellung der Abstammung wird für die Anwendung des vorliegenden Artikels nur berücksichtigt, insofern das Verfahren zur Feststellung der Abstammung vor dem Datum des Todes infolge eines Arbeitsunfalls eingeleitet wurde, es sei denn, das Kind war gezeugt, jedoch noch nicht geboren.

[...]»

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.2. Aus der Untersuchung des Dossiers wird ersichtlich, daß sich die erste präjudizielle Frage darauf bezieht, ob Artikel 13 § 5 des obengenannten Gesetzes vom 10. April 1971 dadurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, daß er einem natürlichen Kind, dessen Anerkennung aufgrund eines nach dem Tod infolge eines Arbeitsunfalls seines Vaters eingeleiteten Verfahrens zur Feststellung der Abstammung gerichtlich festgestellt worden ist, den Vorteil der im ersten Paragraphen vorgesehenen Rente nicht einräumt, während dieselbe Rente den Kindern gewährt wird, die dasselbe Verfahren vor dem Tod infolge eines Arbeitsunfalls eingeleitet haben.

B.3.1. Laut den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. April 1996, das den Artikel 13 in das obengenannte Gesetz vom 10. April 1971 eingefügt hat, hatte der Gesetzgeber die Absicht, Folgen sowohl aus dem durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ergangenen Urteil Marckx vom 13. Juni 1979 als auch aus dem Abstammungsgesetz vom 31. März 1987 zu ziehen. Aus der Begründung geht außerdem hervor, daß der Gesetzgeber die Diskriminierung zwischen den Kindern, unabhängig von ihrer ehelichen oder unehelichen Geburt, abschaffen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 352/1, SS. 26-27, und Nr. 352/11, SS. 4 und 12).

B.3.2. Außer wenn es sich um ein Kind handelt, das vor dem Ableben gezeugt, aber danach geboren wurde, werden die Kinder, deren Abstammung nach dem Tod des Arbeitsunfallopfers festgestellt werden sollte, durch das Gesetz jedoch von dem in Artikel 13 vorgesehenen Vorteil ausgeschlossen.

B.4. Der erste und zweite angeführte Grund, nämlich das Vermeiden betrügerischer Anerkennungen und das Vermeiden rein finanziell motivierter Verfahren, sind nicht zweckdienlich. Die Feststellung einer Abstammung *post mortem* erfolgt nämlich immer nach einem Verfahren, im Verlauf dessen der Richter selbst von Amts wegen « eine Blutuntersuchung oder jede andere Untersuchung nach bewährter wissenschaftlicher Methode anordnen » kann (Artikel 331*octies* des Zivilgesetzbuches), und diese Feststellung berücksichtigt den Besitz des Standes, insofern er anhaltend ist und sich aus Tatsachen ergibt, die « zusammen oder getrennt auf das Abstammungsverhältnis hindeuten » (Artikel 331*nonies*). Schließlich kann jede Person, der die richterliche Entscheidung entgegengehalten wird, Dritteinspruch erheben (Artikel 331*decies*). Somit zeigt sich, daß das Verfahren, insbesondere seit man auf zuverlässige wissenschaftliche Beweismethoden zurückgreifen kann, Garantien bietet, die das Risiko falscher Anerkennungen ausschließen.

B.5.1. Die dritte geltend gemachte Rechtfertigung ist die Notwendigkeit, die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, d.h. die Rechte, die am Datum des Todes des Opfers durch die anderen Rentenanspruchsberechtigten endgültig erworben wurden, nicht in Frage zu stellen.

B.5.2. Die verspätete Entdeckung eines Rentenanspruchsberechtigten kann entweder den Grundsatz selbst des Rechts anderer Anspruchsberechtigter oder den Betrag ihrer Renten in Frage stellen. Da der Gesetzgeber diese Rechtsunsicherheit vermeiden will, ist es zweckdienlich, nur die vor dem Tod erfolgten Anerkennungen zu berücksichtigen.

B.5.3. Da diese Maßnahme dazu führen kann, einem Kind, dessen Abstammung festgestellt sein wird, die Rente vorzuenthalten, muß man sich jedoch fragen, ob die radikale Maßnahme, die darin besteht, jede nach dem Tod des Opfers erhobene Klage auf gerichtliche Anerkennung abzuweisen, nicht unverhältnismäßig ist zum angestrebten Ziel.

B.5.4. Man könnte verstehen, daß der Gesetzgeber zur Vermeidung der Entstehung von Rechtsunsicherheit Maßnahmen ergreifen würde, um zu verhindern, daß verspätete Ansprüche die Rechte jener, deren Abstammung vor dem Tod festgestellt wurde, in Frage stellen. Der Hof stellt diesbezüglich fest, daß die Entschädigungsklagen grundsätzlich nach Ablauf einer Frist von drei Jahren verjähren (Artikel 69 des Gesetzes vom 10. April 1971), was mit einer gewissen Rechtsunsicherheit während dieses Zeitraums verbunden ist.

B.5.5. Es ist unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel, jeden Rentenantrag eines Kindes, das vor dem Todesdatum geboren wurde, für das aber das Verfahren zur Feststellung der Abstammung nicht vor diesem Datum eingeleitet wurde, auszuschließen. Eine solche Maßnahme kann dazu führen, einem anerkannten Kind die Rente zu entziehen, selbst wenn sich kein anderer Anspruchsberechtigter manifestiert hat und selbst in der Annahme, daß die Anerkennungsklage eingereicht worden ist und die Abstammung innerhalb einer Frist festgestellt worden ist, die die rechtmäßigen Interessen der anderen Anspruchsberechtigten nicht übermäßig beeinträchtigt.

B.5.6. Übrigens kann darauf hingewiesen werden, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte untersucht hat, ob die Bestimmung, die das von seinem Vater zu dessen Lebzeiten nicht anerkannte Kind von seiner Erbfolge ausschließt, mit den Artikeln 8 und 14 der Konvention vereinbar war. Artikel 8 garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Artikel 14 verbietet jede Diskriminierung bei dem Genuß der in dieser Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten, insbesondere jener, die auf der Geburt beruhen. Der Europäische Gerichtshof hat die Unverhältnismäßigkeit eines solchen Ausschlusses zur angestrebten Zielsetzung festgestellt, die im Schutz der Rechte der anderen Erbberechtigten besteht (Urteil Camp und Bourimi / Niederlande vom 3. Oktober 2000).

B.6. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.7. Aus den Elementen der Rechtssache und aus der Untersuchung des Dossiers geht hervor, daß, unter Berücksichtigung der Antwort auf die erste präjudizielle Frage, die zweite präjudizielle Frage nicht zu einer weiterreichenden Feststellung von Verfassungswidrigkeit führen könnte, so daß der Hof sie nicht untersuchen muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 13 § 5 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in der durch das Gesetz vom 29. April 1996 abgeänderten Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er den Kindern, deren Abstammung infolge eines nach dem Tod infolge eines Arbeitsunfalls eingeleiteten Verfahrens zur Feststellung der Abstammung festgestellt worden ist, den Vorteil der Rente im Sinne von Paragraph 1 nicht einräumt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior